

Stellungnahme der Verwaltung zum

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

zur Jahresrechnung

der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/ Harz für das

Haushaltsjahr 2013

Quedlinburg, den 01.04.2015

Der Bericht besteht aus 2 Seiten.

Dr. Brecht
Oberbürgermeister

0. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

PB/ PB-Nr.	Inhalt	Adressat	Seite
001	Die Auftragserteilung durch die Leitung des Verwaltungsamtes wird beanstandet.	stellv. ehemalige Verwaltungsamtsleiterin	26

Vorbemerkung

Aufgrund der Zusammenstellung der Prüfungsbemerkungen aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (Endnoten) zur Prüfung der Jahresrechnung wurden von der Verwaltung Stellungnahmen erarbeitet, welche in diesem Bericht zusammengefasst und nach § 108 Abs. 2 GO LSA hiermit vorgelegt werden.

Die Sachverhalte, zu denen im Bericht Hinweise oder Empfehlungen gegeben wurden, sollten bei der zukünftigen Bearbeitung Beachtung finden. *Kursive Textstellen geben jeweils die Prüfungsbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes wieder.* Danach folgen die Stellungnahmen der Verwaltung.

PB 001: Die Auftragserteilung durch die Leitung des Verwaltungsamtes wird beanstandet.

PB 001:

Zu der Prüfbeanstandung PB 001 des RPAs zur Jahresrechnung der VG Gernrode/Harz erhalten Sie folgende Stellungnahme:

Mit dem Wiederimplementierungsbeschluss wurde die stellvertretende Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes beauftragt und ermächtigt, alle für die Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen. Dies betraf u.a. auch die Bereitstellung von Hard- und Software als eines der vorrangigen Ausstattungsmittel zur Aufgabenerledigung einer Verwaltung.

Über die Höhe der dafür erforderlichen Aufwendungen wurde der Gemeinschaftsausschuss informiert. Die Ausgaben befanden sich ebenfalls in der dem GA bereits bekannten Höhe im genehmigten Haushaltsplan der VG Gernrode/Harz.

Die fehlende konkretisierte Beschlussfassung zu der IT- Ausstattung entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung, die hauptsächlich dem hohen Arbeitsaufwand bei verminderter Personalausstattung und dem Zeitdruck zur schnellstmöglichen Bereitstellung aller Arbeitsmittel für die Mitarbeiter zur Erlangung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung geschuldet ist, führte zu der berechtigten Beanstandung durch das RPA.